

## Vereinbarung

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende

## Vereinbarung

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Offenburg (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
- (3) Die erfüllende Gemeinde <sup>erledigt</sup> erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  1. gesetzliche Erledigungsaufgaben
    - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

2. weitere Erledigungsaufgaben

die technischen Geschäfte der elektronischen Datenverarbeitung aller beim Rechenzentrum der Stadt Offenburg programmierten Aufgabengebiete, nach dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Zeitplan (Anlage 1)

- (4) Die erfüllende Gemeinde <sup>Stadt</sup> erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung als gesetzliche Erfüllungsaufgabe.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß  
-----

- (1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 11 (15) weiteren Vertretern, von denen
  - auf die Stadt Offenburg (9)
  - auf die Gemeinde Durbach (1)
  - auf die Gemeinde Hohberg (2)
  - auf die Gemeinde Ortenberg (1)
  - auf die Gemeinde Schutterwald (2)entfallen. Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgelegt: die Stadt Offenburg hat 4 , die anderen 4 Gemeinden haben je 1 Stimme.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg. Im Verhinderungsfall wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

### § 3

#### Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

-----

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates (§ 41 Abs. 3 GO) (und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Offenburg entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.)
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

(1) Beschlüsse des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 sind den Nachbargemeinden, die es angeht, mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse nach Absatz 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 durch kostendeckende Entgelte wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

Für die vorbereitende Bauleitplanung nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

3. Für die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 6

Schlußbestimmungen

Die Höhe der Kostenanteile nach § 5 Abs. 2 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß gesondert festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft.